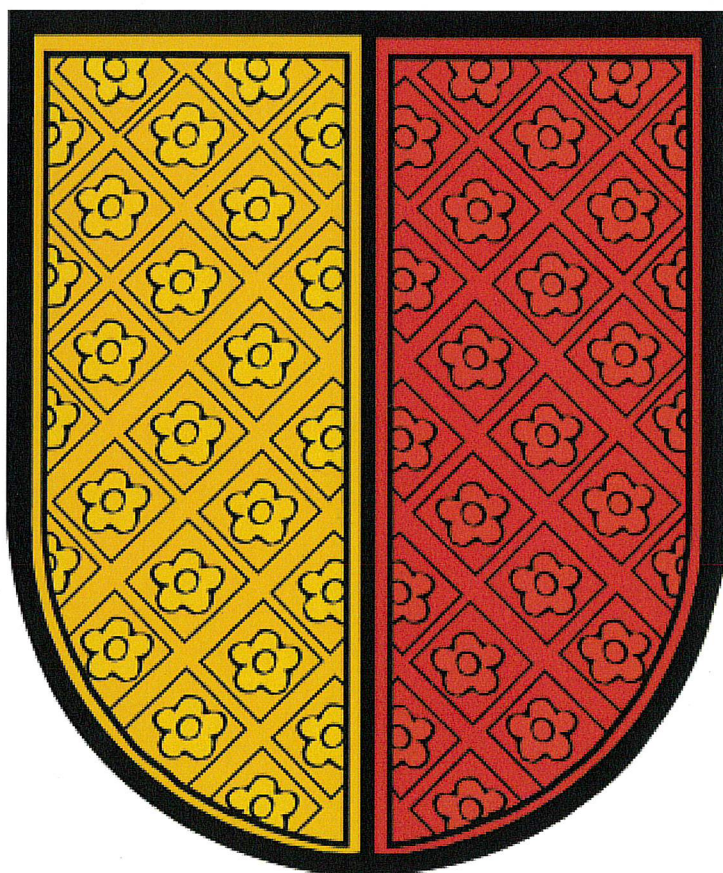


POLITISCHE GEMEINDE

SENNWALD



ABWASSERREGLEMENT (AbwR)



INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich	Art. 1	Seite 03
Beizug Dritter	Art. 2	Seite 03

2. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

2.1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Planung	Art. 3	Seite 03
Abwasseranlagen	Art. 4	Seite 03
Private Abwasseranlagen	Art. 5	Seite 03
Mitbenützung und Übernahme	Art. 6	Seite 04
Versickerung und Einleitung	Art. 7	Seite 04
Sickerwasser aus Deponien	Art. 8	Seite 04

2.2. Öffentliche Kanalisation

Erstellung durch die Gemeinde	Art. 9	Seite 04
Erstellung durch die Grundeigentümer	Art. 10	Seite 04
Anschluss	Art. 11	Seite 04

2.3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Erstellung und Betrieb	Art. 12	Seite 05
Unterhalt	Art. 13	Seite 05
Stand der Technik	Art. 14	Seite 05
Zuständigkeit	Art. 15	Seite 05

3. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Bewilligungspflicht	Art. 16	Seite 05
Gesuche	Art. 17	Seite 06
Abwassertechnische Voraussetzungen	Art. 18	Seite 06
Verfahrensvorschriften	Art. 19	Seite 06
Kontrolle und Abnahme	Art. 20	Seite 06
Leitungskataster	Art. 21	Seite 06

4. FINANZIERUNG

4.1. Allgemeines

Mittel	Art. 22	Seite 06
Gemeinderechnung	Art. 23	Seite 07

4.2. Gebühren

Jährliche Gebühren	Art. 24	Seite 07
Stichtag	Art. 25	Seite 07
Grundgebühr		
a) Grundsatz	Art. 26	Seite 07
b) Bemessung	Art. 27	Seite 07
Sonderfälle	Art. 28	Seite 08
Schmutzwassergebühr		
a) Allgemein	Art. 29	Seite 08
b) Betriebe	Art. 30	Seite 08
c) Herabsetzung	Art. 31	Seite 09
Gebührenansätze	Art. 32	Seite 09

4.3. Beiträge

Gebäudebeitrag	Art. 33	Seite 09
Landwirtschaft	Art. 34	Seite 09
Sonderfälle	Art. 35	Seite 09
Nachzahlung bei Wertvermehrung	Art. 36	Seite 10
Anrechnungen bei Wiederaufbau	Art. 37	Seite 10
Beginn der Zahlungspflicht für bestehende Bauten	Art. 38	Seite 10
Zahlungsmodalität bei Neu- und Umbauten	Art. 39	Seite 10
Gesetzliches Pfandrecht	Art. 40	Seite 10

4.4. Gemeinsame Vorschriften

Mehrwertsteuer	Art. 41	Seite 10
Verjährung	Art. 42	Seite 10
Verzugszinsen	Art. 43	Seite 11
Rechnungstellung	Art. 43a	Seite 11
Fälligkeit	Art. 44	Seite 11
Rechtsöffnungstitel	Art. 45	Seite 11

5. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Gewässerschutzpolizei	Art. 46	Seite 11
Treibgut	Art. 47	Seite 11
Ausnahmebewilligungen	Art. 48	Seite 11

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 49	Seite 11
Übergangsbestimmungen	Art. 50	Seite 12
Vollzugsbeginn	Art. 51	Seite 12
Fakultatives Referendum	Art. 52	Seite 12

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Sennwald erlässt gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung folgendes:

ABWASSERREGLEMENT [AbwR]

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1: Das Abwasserreglement [abg. ARS] gilt für das Gebiet der politischen Gemeinde Sennwald.

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

Beizug Dritter

Art. 2: Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

2. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

2.1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Planung

Art. 3: Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan (GEP) und führt einen Abwasserkataster.

Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

Abwasseranlagen

Art. 4: Der Gemeinderat sorgt für:

- a) Erstellung und Betrieb der öffentlichen Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage;
- b) Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser;
- c) übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Anlagen.

Er kann besondere Anlagen bereitstellen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

Private Abwasseranlagen

Art. 5: Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- a) die Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;

- c) durch den Grundeigentümer erstellte Meteorwasserleitungen, Versickerungs- und Retentionsanlagen.

Mitbenützung und Übernahme

Art. 6: Der Gemeinderat kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten.

Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

Die vom Grundeigentümer verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

Versickerung und Einleitung

Art. 7: Der Gemeinderat entscheidet über das Versickern lassen und das Einleiten in Gewässer von nicht verschmutztem Abwasser, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist¹. Er kann, gestützt auf den GEP, die Erstellung von Sickerleitungen verbieten.

Mit der Bewilligung von Versickerungsanlagen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für allfällige schädliche Auswirkungen.

Sickerwasser aus Deponien

Art. 8: Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Kanton bewilligten Deponien.

2.2. Öffentliche Kanalisation

Erstellung durch die Gemeinde

Art. 9: Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm und dem GEP.

Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Beim Bau öffentlicher Abwasseranlagen in privaten Boden soll der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages angestrebt werden. Bei Leitungsverlegungen muss der Grundeigentümer die Kosten anteilmässig übernehmen. Bei Härtefällen entscheidet der Gemeinderat.

Erstellung durch die Grundeigentümer

Art. 10: Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation vorläufig auf eigene Rechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes. Dabei sind die gleichen technischen Anforderungen zu erfüllen, wie bei den durch die Gemeinde erstellten Kanälen.

Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements über die Finanzierung.

Anschluss

Art. 11: Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten und von anderem häuslichem Abwasser sowie von Baustellen- und Grundwasser in die öffentliche Kanalisation, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist².

¹ Art.3bis und 3ter des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

² Art. 13 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.

Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.

2.3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Erstellung und Betrieb

Art. 12: Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Unterhalt

Art. 13: Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten. Öffentliche Kanalisationen werden von der Gemeinde betrieben. Private Anlagen müssen von den Eigentümern unterhalten werden. Kontrolle und Zutritt zu den privaten Anlagen ist zu gewährleisten.

Sanierungen privater Abwasseranlagen, die sich nicht mehr in gutem, betriebsbereitem Zustand befinden, haben spätestens zum gleichen Zeitpunkt wie die Sanierung der öffentlichen Kanalisation, in welche die Anschlussleitung mündet, zu erfolgen.

Bei Baugesuchen für die Änderung von bestehenden Bauten und Anlagen ist für die Liegenschaftsentwässerung der Nachweis für einen guten und betriebsbereiten Zustand zu erbringen. Bei Mängeln ist ein Sanierungsprojekt einzureichen.

Stand der Technik

Art. 14: Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.

Zuständigkeit

Art. 15: Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.

3. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Bewilligungspflicht

Art. 16: Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Errichtung und Änderung von:

- a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- b) Anlagen für das Versickernlassen und das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen, soweit sie eine Gefahr für die Gewässer darstellen.
- d) Brennstofftanks im Gebäudeinneren;
- e) vorübergehend stationierten Tankanlagen.

Gesuche

Art. 17: Für Gesuche werden vom Bauamt Formulare zur Verfügung gestellt.

Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

Abwassertechnische Voraussetzungen

Art. 18: Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Er hört die zuständige Stelle des Staates vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:

- a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;
- b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.

Verfahrensvorschriften

Art. 19: Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglements.

Kontrolle und Abnahme

Art. 20: Dem Bauamt sind zur Kontrolle und Einmessung zu melden:

- a) Versetzen der Anschlussmuffe an den öffentlichen Kanal
- b) Errichtung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern
- c) Fertigstellung von Versickerungs- und Retentionsanlagen.

Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben, oder es ist das Protokoll des Kanalfernsehens vorzulegen. Auf Anordnung des Bauamtes muss eine Dichtigkeitsprüfung vorgenommen werden. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchsteller auf eigene Kosten freizulegen.

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Funktionstüchtigkeit der Anlagen.

Leitungskataster

Art. 21: Der Gesuchsteller hat dem Bauamt nach Bauvollendung einen bereinigten Ausführungsplan abzuliefern. Der Leitungskataster (Einmessung) von privaten Kanalisationsanlagen wird vom Bauamt überwacht.

4. FINANZIERUNG

4.1 Allgemeines

Mittel

Art. 22: Die Kosten für Erstellung, Betrieb, Sanierung, Instandsetzung sowie Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) Gebühren der Grundeigentümer für die Behandlung und Beseitigung des Abwassers;
- b) Beiträge der Grundeigentümer im Einzugsgebiet;
- c) Abgeltungen von Bund und Kanton.

Gemeinderechnung

Art. 23: Für die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Spezialfinanzierung geführt³.

4.2 Gebühren

Jährliche Gebühren

Art. 24: Jährlich wiederkehrend werden erhoben:

Anteil an den
jährlichen Gebühren

- | | | |
|---|-----|------|
| a) Grundgebühr nach zonengewichteter Grundstückfläche und für Strassen in der Bauzone nach Laufmetern | ca. | 35 % |
| b) Schmutzwassergebühr berechnet nach Frischwassermenge bzw. Schmutzfracht | ca. | 65 % |

Stichtag

Art. 25: Für die Gebührenpflicht und die Gebührenbemessung sind die Verhältnisse am Stichtag massgebend.

Abs. 2 gestrichen.⁴

Der Gemeinderat legt den Stichtag fest.

Grundgebühr

a) Grundsatz

Art. 26: Für jedes Grundstück, aus welchem verschmutztes und/oder nicht verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten.

Gebührenpflichtig ist, wer am Stichtag Grundeigentümer ist.⁴

b) Bemessung

Art. 27: Die Grundgebühr bemisst sich nach der Grundstücksfläche gemäss Grundbuch, zonengewichtet mit folgenden Ansätzen:

Zone	Faktor
- Wohnzone (WE)	0.40
- Wohnzone (W2)	0.45
- Wohnzone (W3)	0.60
- Wohnzone (W4)	0.70
- Weilerzone	0.60
- Wohn-/Gewerbezone (WG2)	0.60
- Wohn-/Gewerbezone (WG3)	0.75
- Wohn-/Gewerbezone (WG4)	0.85
- Kernzone	0.60

³ Art. 21 der Haushaltverordnung (sGS 151.53)

⁴ Fassung gemäss 2. Nachtrag (GR Prot. 2010/240 vom 23. August 2010)

- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	1.00
- Gewerbe-/Industriezone (GI)	1.20
- Industriezonen	1.20
- Bahnareal	1.00

Für Staatsstrassen und Gemeindestrasse 1. bis 3. Klasse sowie für Privatstrassen wird der Ansatz je Laufmeter festgelegt. Die Grundgebühr wird nur innerhalb der Bauzone erhoben. Der Gemeinderat entscheidet über die Erhebung dieser Gebühr.

Für Grundstücke in der Grünzone, der Intensiverholungszone Reitsport sowie ausserhalb der Bauzonen wird die Grundgebühr pauschal gemäss vergleichbaren Objekten in der entsprechenden Bauzone vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

Sonderfälle

Art. 28: Der Gemeinderat ist berechtigt, in Ausnahmefällen die Grundgebühr nach Art. 26 den gegebenen Verhältnissen anzupassen. Massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere die Vorteile für den Gebührenpflichtigen und die Belastung der öffentlichen Abwasseranlagen und des übrigen Abwasserwesens durch die entsprechende Bauten oder Anlagen.

Schmutzwassergebühr

a) Allgemein

Art. 29: Wird von einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, hat der Grundeigentümer eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten.⁵

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungen, Grundwasserfassungen oder Regenwasserspeichieranlagen bezogen wird. Zur Ermittlung dieser Wassermengen werden die Grundeigentümer verpflichtet, Wasserzähler zu installieren. Die Installation bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Ist die Installation eines Wasserzählers technisch nicht möglich oder unverhältnismässig, wird der Verbrauch vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

Bei Grundstücken ohne Frischwassermesser legt der Gemeinderat die Schmutzwassergebühr aufgrund des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Objekte fest.⁶

b) Betriebe

Art. 30: Bei Grundstücken mit anderem als häuslichem Abwasser wird die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung und der Menge des in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Abwassers bemessen, wenn die durchschnittliche Abwassermenge grösser als 15'000 m³ pro Jahr ist oder der gewichtete Einwohnergleichwert nach der Richtlinie des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Städteverbandes (FES) über die Finanzierung der Abwasserentsorgung einen Wert von 300 übersteigt. Die frachtmässige Belastung wird aufgrund der Methoden und Techniken des VSA und des FES bestimmt.⁶

Der Grundeigentümer kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.⁵

⁵ Fassung gemäss 2. Nachtrag (GR Prot. 2010/240 vom 23. August 2010)

⁶ Fassung gemäss 3. Nachtrag (GR Prot. 2013/108 vom 15. April 2013)

c) Herabsetzung

Art. 31: Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat die Schmutzwassergebühr bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nicht in die Kanalisation einleiten, entsprechend herabsetzen.

Die Herabsetzung erfolgt aufgrund der gemessenen Frischwassermenge, die nicht in die Kanalisation eingeleitet wird. Ist eine Messung nicht möglich, erfolgt sie aufgrund einer Schätzung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Kosten für die erforderlichen Abklärungen und Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.

Gebührenansätze

Art. 32: Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

4.3 Beiträge

Gebäudebeitrag⁷

Art. 33: Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden kann, ist ein einmaliger Beitrag von 24 % des Neuwertes zu bezahlen.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung bestimmt.

Für Bauten und Anlagen, die Abwasser liefern, aber keinen Schätzwert aufweisen, wie z.B. Schwimmbassins, ist der Beitrag aufgrund der Erstellungskosten zu berechnen.

Landwirtschaft

Art. 34: Solange sämtliche Abwässer in der betriebseigenen Anlage nach den gesetzlichen Vorschriften entsorgt werden, ist der landwirtschaftliche Betrieb von der Pflicht zur Leistung des Gebäudebeitrages befreit.

Landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude ohne Schmutzwasseranschluss an die öffentliche Kanalisation sind von der Pflicht zur Entrichtung des einmaligen Beitrages befreit. Bei Änderung der Verhältnisse, insbesondere bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung, entfällt die Beitragsbefreiung.

Sonderfälle⁶

Art. 35: Der Gemeinderat kann die Gebäudebeiträge in Ausnahmefällen auf entsprechendes Gesuch hin den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für diese Anlagen grundsätzlich zu berücksichtigen.

Der Umstand, dass auf einem Grundstück anfallendes nicht verschmutztes Abwasser nicht über die öffentlichen Abwasseranlagen beseitigt werden darf, rechtfertigt allein noch keine Reduktion des Gebäudebeitrages.

⁷ Fassung gemäss 1. Nachtrag (GR Prot. 2010/36 vom 8. Februar 2010)

Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen.
- b) Kirchen und Kapellen.

Nachzahlungen bei Wertvermehrung

Art. 36: Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein Beitrag von 24 %o der Erhöhung des Neuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 50'000.-- zu bezahlen.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen dem per 1. Januar des Veranlagungsjahres ermittelten und aufgewerteten Neuwertes⁸ und dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Anrechnungen bei Wiederaufbau

Art. 37: Wird ein Gebäude, für das der einmalige Beitrag bereits erhoben wurde, durch einen Neubau ersetzt, so wird der Beitrag aus der Differenz zwischen den Neuwerten beider Gebäude festgesetzt.

Die Erhöhung des Gebäudeneuwertes entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwertes, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor und dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.⁹

Beginn der Zahlungspflicht für bestehende Bauten

Art. 38: Die Zahlungspflicht für die einmaligen Beiträge gemäss Art. 33 beginnt mit der Anschlussmöglichkeit an das öffentliche Kanalnetz.

Zahlungsmodalität bei Neu- und Umbauten

Art. 39: Bei Baubeginn von Neubauten wird eine provisorische Rechnung gestellt und zur Zahlung fällig. Als Grundlage für die Bemessung werden 80 % der Bauzeitversicherungssumme zu den regulären Ansätzen eingesetzt. Bei Umbauten kann eine Teilrechnung gestellt werden. Die definitive Rechnung wird nach erfolgter Einschätzung des Gebäudes zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfristen betragen für die provisorische und die definitive Rechnung 30 Tage.

Gesetzliches Pfandrecht

Art. 40: Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht¹⁰.

4.4 Gemeinsame Vorschriften

Mehrwertsteuer

Art. 41: Sofern eine Gebühren- oder Beitragsposition der Mehrwertsteuer unterliegt, wird die Rechnung um den Steuerbetrag erhöht.

Verjährung

Art. 42: Der Anspruch auf Beiträge und Gebühren verjährt 10 Jahre nach Entstehen der Forderung.

⁸ Gemäss Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen

⁹ Fassung gemäss 4. Nachtrag (GR Prot. 2014/329 vom 10. November 2014)

¹⁰ Art. 167 Abs.2 Ziff.3 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1)

Verzugszinsen

Art. 43: Gebühren und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeiträge¹¹ zu verzinsen.

Rechnungstellung

Art. 43a: Gebühren und Beiträge nach diesem Reglement werden von der Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.¹²

Fälligkeit

Art. 44: Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

Rechtsöffnungstitel

Art. 45: Die rechtsmittelfähige, rechtskräftige Rechnung stellt im Kanton St.Gallen für öffentlich-rechtliche Forderungen eine Verfügung und somit einen Rechtsöffnungstitel¹³ dar.

5. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Gewässerschutzpolizei

Art. 46: Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.

Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

Die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr obliegt der Schadenwehr und richtet sich sachgemäss nach der Feuerschutzgesetzgebung.

Treibgut

Art. 47: Der Gemeinderat erlässt die Anordnungen für das periodische Einsammeln von Treibgut.

Ausnahmebewilligungen

Art. 48: Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung des bisherigen Rechts

Art 49: Das Kanalisationsreglement vom 28. Januar 1980 wird aufgehoben.

¹¹ Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeiträge (sGS 811.14)

¹² Fassung gemäss 3. Nachtrag (GR Prot. 2013/108 vom 15. April 2013)

¹³ Art. 28 Bst. b des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (sGS 971.1) in Verbindung mit Art. 80 Abs. 2 Ziff. 3 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)

Übergangsbestimmungen

Art. 50: Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

Provisorisch in Rechnung gestellte Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des Kanalisationsreglements vom 28. Januar 1980 abzurechnen.

Vollzugsbeginn

Art. 51: Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das zuständige Departement.

Fakultatives Referendum

Art. 52: Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

9467 Frumsen, 12. Januar 2004

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:



Die Ratsschreiberin:

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom: 21. Januar - 19. Februar 2004

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 26. Februar 2004

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Umweltschutz:

Dr. K. Rathgeb